



**Anordnung über die Gewährung von Stipendien an Studierende,  
der Universitäten, Hoch- und Fachschulen  
der Deutschen Demokratischen Republik  
- Stipendienordnung -**

vom 17. Dezember 1962 (GBl. II Nr. S. 834)

Beim weiteren Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik kommt der Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses besondere Bedeutung zu. Der sozialistische Staat unterstützt allseitig, Wissenschaft und Technik und widmet deshalb der Ausbildung junger Kader seine besondere Aufmerksamkeit.

Den begabten Jugendlichen aus allen Schichten der Bevölkerung sind die Tore unserer Universitäten, Hoch- und Fachschulen geöffnet. Der Arbeiter-und-Bauern-Staat ermöglicht ihnen ein von materiellen Sorgen freies Studium, in dem für die Förderung der Jugend umfangreiche Mittel zur Verfügung, gestellt werden. Dieser großzügigen Förderung erweist sich unsere studentische Jugend würdig und erzielt in unermüdlicher Studienarbeit höchste Lernergebnisse, um nach Abschluß des Studiums ihr Wissen und Können in den Dienst des sozialistischen Aufbaus der Deutschen Demokratischen Republik zu stellen.

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

**Kreis der Stipendienempfänger**

**§ 1**

(1) Monatliche Stipendien können gewährt werden an:

1. Arbeiter und deren Kinder
2. Mitglieder von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und deren Kinder
3. Angehörige der Intelligenz und deren Kinder
4. Angestellte und deren Kinder
5. Kommissionshändler und deren Kinder
6. Inhaber von Betrieben mit staatlicher Beteiligung und deren Kinder
7. Handwerker und deren Kinder.

(2) Im Sinne des Abs. 1 Ziff. 1 gelten als Arbeiter:

1. Personen, die mindestens seit 5 Jahren (ohne Lehrzeit) als Arbeiter tätig sind. Die Dienstzeit der in Ehren aus der Nationalen Volksarmee oder aus anderen bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik Ausgeschiedenen wird angerechnet;
2. Personen, die mindestens bis zum 8. Mai 1945 Arbeiter waren und danach hauptamtliche Funktionen in der Partei der Arbeiterklasse, den demokratischen Parteien und Massenorganisationen ausüben bzw. in den staatlichen Organen, den bewaffneten Organen oder der sozialistischen Wirtschaft tätig sind;
3. Studierende, die an den Arbeiter-und-Bauern-Fakultäten einen 2- bzw. 3jährigen Lehrgang absolviert haben;
4. die in Ehren entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee oder der Organe des Wehersatzdienstes, die vor Erlaß des Wehrpflichtgesetzes als Freiwillige eingestellt wurden und mindestens 2 Jahre gedient haben oder die nach Erlaß des Wehrpflichtgesetzes einberufen bzw. eingestellt wurden und mindestens 3 Jahre gedient haben, sowie Angehörige der anderen bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik, die nach Ablauf der festgesetzten Dienstzeit in Ehren entlassen wurden, sofern das Studium spätestens 2 Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Dienst aufgenommen wird;
5. Angehörige der Nationalen Volksarmee und der anderen bewaffneten Organe nach mindestens 3jähriger Dienstzeit;
6. Vollwaisen, soweit sie nicht nach der eigenen Entwicklung einzustufen sind;



7. Personen, die als ehemalige Inhaber von Handwerksbetrieben oder Gärtnereien Mitglieder von Produktionsgenossenschaften des Handwerks oder Gärtnerei-Produktionsgenossenschaften geworden sind.

(3) Im Sinne des Abs. 1 Ziff. 4 gelten als Angestellte Personen, die nach dem 8. Mai 1945 im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik in staatlichen Einrichtungen, in der sozialistischen Wirtschaft, in Produktionsgenossenschaften des Handwerks, im sozialistischen oder genossenschaftlichen Handel, in sozialistischen Banken oder Versicherungen, in demokratischen Parteien oder Massenorganisationen sowie in der privaten Wirtschaft als Angestellte tätig sind, mit Ausnahme des Personenkreises, der unter Abs. 2 Ziff. 2 genannt ist.

(4) Im Sinne des Abs. 1 Ziff. 3 gelten als Angehörige der Intelligenz:

1. Inhaber eines Einzelvertrages gemäß der Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 897);
2. Inhaber der zusätzlichen Altersversorgung gemäß der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 675) in der Fassung der Verordnung vom 13. Mai 1959 (GBl. 1 S. 521) und gemäß der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1951 zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen Betrieben (GBl. S. 487);
3. Lehrer mit abgeschlossener Ausbildung, die nach dem 8. Mai 1945 im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik im Schuldienst hauptamtlich tätig sind,
4. Personen mit abgeschlossener Hoch- oder Fachschulausbildung, die in staatlichen Organen, in der sozialistischen Wirtschaft oder in staatlichen und genossenschaftlichen Einrichtungen eine entsprechende Tätigkeit ausüben.

(5) Anerkannte Verfolgte des Naziregimes und deren Kinder sowie in staatlichen Kinderheimen erzogene Jugendliche werden bei der Stipendiengewährung wie die im § 1 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 genannten Personen berücksichtigt.

(6) Kinder von Personen, die weniger als 5 Jahre als Arbeiter tätig sind, werden bei der Stipendiengewährung dem im § 1 Abs. 1 Ziff. 4 genannten Personenkreis gleichgestellt.

(7) Angehörige der Intelligenz, sowie Angestellte und deren Kinder, die nicht im § 1 Abs. 1 Ziff. 3 oder 4 genannt sind, können Stipendien erhalten, wenn die im § 2 genannten Voraussetzungen vorliegen.

## **§ 2**

### **Grundvoraussetzung für die Gewährung von Stipendien, Studienbeihilfen, Zusatzstipendien oder Leistungsprämien**

Die Studierenden müssen fest zur Arbeiter-und-Bauern-Macht stehen, alle Maßnahmen zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik aktiv unterstützen, gute Studiendisziplin wahren und den Anforderungen im Studium voll entsprechen.

## **§ 3**

### **Weitere Voraussetzungen für die Gewährung von Stipendien**

(1) Ein Stipendium kann gewährt werden, wenn das Bruttoeinkommen der Eltern bzw. Stiefeltern bei ledigen Studierenden, das Bruttoeinkommen des Ehegatten bei Studierenden, die bei Aufnahme des Studiums verheiratet sind, das Bruttoeinkommen des Ehegatten oder der Eltern bzw. Stiefeltern bei Studierenden, die nach Aufnahme des Studiums heiraten, den Betrag von 1000,- MDN nicht übersteigt.

(2) 60 % des Grundstipendiums können gewährt werden, wenn das monatliche Bruttoeinkommen im Sinne des Abs. 1 zwischen 1001,- MDN und 1200,- MDN liegt.

(3) Sind beide Elternteile berufstätig, so erhöhen sich die Einkommensgrenzen gemäß Absätzen 1 und 2 jeweils um 300,- MDN. Die Einkommensgrenzen gemäß Absätzen 1 und 2 werden jeweils um 50,- MDN für jedes weitere zu versorgende Kind unter 14 Jahren sowie für jedes wei-



tere Kind über 14 Jahre, sofern es noch eine Universität, Hochschule, Fachschule" Oberschule oder andere staatliche Bildungsanstalt besucht und kein eignes Einkommen hat (bzw. kein Stipendium erhält), erhöht.

(4) Als Bruttoeinkommen im Sinne dieser Anordnung gelten alle Einnahmen aus beruflicher Tätigkeit, wie z. B. Lohn, Gehalt, Treueprämie, Einnahmen aus einem Betrieb), aus freier Tätigkeit sowie sonstige Zuwendungen, die regelmäßig (jeden Monat, jedes Quartal usw.) gezahlt werden, und alle sonstigen Einnahmen, wie Teil- oder Vollrenten der Sozialversicherung bzw. anderer Institutionen.. Renten aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz, Miet- und Pachtzinsen u. dgl.

(5) Stipendien der Ehegatten oder der Eltern eines Studierenden werden bei der Berechnung des Bruttoeinkommens nicht berücksichtigt.

(6) In Sonderfällen kann das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen auf Vorschlag der Stipendienkommission der jeweiligen Universität oder Hochschule bzw. der Stipendienkommission der Fachschule auch bei Überschreiten der Einkommensgrenze ein Stipendium ganz oder teilweise gewähren, wenn mehrere durch die Eltern des Antragstellers zu versorgende Kinder eine Universität, Hochschule, Fachschule, Oberschule oder andere staatliche Bildungsanstalt besuchen und kein eigenes Einkommen haben bzw. kein Stipendium erhalten.

(7) 1. Bei Stipendienempfängern, die Einkommen aus nicht eigener Arbeit haben (Mieten, Pachten und Renten - außer VdN-Renten - sowie laufende staatliche Unterstützung bei Unfall und Invalidität), wird das Einkommen, das 70 MDN im Monat übersteigt, auf das Stipendium angerechnet. Einkommen und Stipendiansatz kann für Studierende der Universitäten und Hochschulen bis zu 260 MDN und für Studierende der Fachschulen bis zu 230 MDN im Monat betragen;

2. für Stipendienempfänger, die eine laufende staatliche Unterstützung bei Unfall und Invalidität beziehen, kann das monatliche Einkommen bis zu 400 MDN betragen, wobei der Stipendienanteil maximal die Höhe des Grundstipendiums erreichen darf;

3. staatlicher Kinderzuschlag zur Rente und Zuschläge für Pflegekinder bleiben unberücksichtigt;

4. das Einkommen der Eltern bzw. Stiefeltern ist bei der Gewährung von Stipendien an Studierende, die vor Erlass des Wehrpflichtgesetzes nach mindestens 4jähriger Dienstzeit in der Nationalen Volksarmee oder anderen bewaffneten Organen in Ehren entlassen wurden, und an Studierende, die nach Erlass des Wehrpflichtgesetzes nach mindestens 3jähriger Dienstzeit in der Nationalen Volksarmee oder anderen bewaffneten Organen in Ehren entlassen wurden, nicht zu berücksichtigen.

## **§ 4**

### **Höhe des Stipendiums**

(1) Das monatliche Stipendium beträgt für den im § 1 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 aufgeführten Personenkreis 190,- MDN für Studierende der Universitäten und Hochschulen bzw. 160,- MDN für Studierende der Fachschulen.

(2) Das monatliche Stipendium beträgt für den im § 1 Abs. 1 Ziffern 3 bis 7 aufgeführten Personenkreis 140,- MDN für Studierende der Universitäten und Hochschulen bzw. 110,- MDN für Studierende der Fachschulen.

(3) Das monatliche Stipendium beträgt für Schüler ohne vorherige Berufsausbildung, die als Absolventen der allgemeinbildenden und erweiterten polytechnischen Oberschule das Studium an einer Fachschule aufnehmen:

1. wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 gegeben sind

130,- MDN im 1. Studienjahr

145,- MDN im 2. Studienjahr

160,- MDN im 3. und 4. Studienjahr

2. wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Ziffern 3 bis 7 gegeben sind



90,- MDN im 1. Studienjahr

100,- MDN im 2. Studienjahr

110,- MDN im 3. und 4. Studienjahr

(4) Das monatliche Grundstipendium für Fachgrundschüler (Absolventen der Grundschule) beträgt:

1. wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 gegeben sind

70,- MDN im 1. Studienjahr

90,- MDN im 2. Studienjahr

110,- MDN im 3. Studienjahr

135,- MDN im 4. Studienjahr

2. wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Ziffern 3 bis 7 gegeben sind

50,- MDN im 1. Studienjahr

65,- MDN im 2. Studienjahr

75,- MDN im 3. Studienjahr

90,- MDN im 4. Studienjahr.

## **§ 5**

### **Studienbeihilfen**

(1) An Studierende, die nicht im Kreis der Stipendienempfänger aufgeführt sind, kann an Universitäten und Hochschulen eine monatliche Studienbeihilfe von 80,- MDN und an Fachschulen in Höhe von 60,- MDN gewährt werden, wenn das Bruttoeinkommen der Eltern den Betrag von 600,- MDN im Monat nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze erhöht sich jeweils um 50,- MDN für jedes weitere zu versorgende Kind.

(2) Bei Bedürftigkeit kann auch anderen Studierenden an den Universitäten und Hochschulen eine Studienhilfe bis zu 80,- MDN im Monat und an Fachschulen bis zu 60,- MDN im Monat gewährt werden.

## **§ 6**

### **Zusatzstipendien**

(1) Ein Zusatzstipendium von monatlich 80,- MDN können erhalten:

1. Studierende der Universitäten, Hoch- und Fachschulen, denen eine staatliche Auszeichnung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verliehen wurde, wenn sie vor Aufnahme des Studiums mindestens 5 Jahre (ohne Lehrzeit) in der sozialistischen Wirtschaft, in staatlichen Organen oder in Institutionen der Partei der Arbeiterklasse bzw. der demokratischen Parteien und Massenorganisationen gearbeitet haben;
2. Studierende der Universitäten, Hoch- und Fachschulen, die vor Erlaß; des Wehrpflichtgesetzes nach mindestens 4jähriger Dienstzeit in der Nationalen Volksarmee oder anderen bewaffneten Organen in Ehren entlassen wurden, und Studierende, die nach Erlaß des Wehrpflichtgesetzes nach mindestens 3jähriger Dienstzeit in der Nationalen Volksarmee oder anderen bewaffneten Organen in Ehren entlassen wurden.

(2) Eine Dienstzeit in der Nationalen Volksarmee oder anderen bewaffneten Organen wird den in Ehren Ausgeschiedenen auf die in Ziff., 1 genannte Tätigkeit entsprechend angerechnet.

(3) An Studierende an Fachschulen, die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen ein Zusatzstipendium erhielten, kann das bisher gewährte Zusatzstipendium in der gleichen Höhe bis zur Beendigung des Studiums weiter gezahlt werden.



## § 7

### Leistungsprämien

(1) Bei sehr guten und guten Studienleistungen können an Studierende, unabhängig davon, ob sie Stipendienempfänger sind oder nicht, Leistungsprämien gewährt werden.. und zwar:

1. an Studierende (unterteilt nach Fachrichtungen und Studienjahren) der Universitäten und Hochschulen in Höhe von monatlich 80,- MDN, an Studierende der Fachschulen in Höhe von monatlich 60,- MDN für sehr gute Studienleistungen.. wobei die Gesamtzahl der Empfänger dieser Leistungsprämien 10 der Zahl der Stipendienempfänger nicht überschreiten darf. Innerhalb der Gesamtzahl der Empfänger dieser Leistungsprämien können 10 % Nichtstipendiaten berücksichtigt werden;
2. an Studierende (unterteilt nach Fachrichtungen und Studienjahren) der Universitäten und Hochschulen in Höhe von monatlich 40,- MDN, an Studierende der Fachschulen in Höhe von monatlich 30,- MDN für gute Studienleistungen, wobei die Gesamtzahl der Empfänger dieser Leistungsprämien 30 % der Zahl der Stipendienempfänger nicht überschreiten darf. Innerhalb der Gesamtzahl der Empfänger dieser Leistungsprämien können 30 % Nichtstipendiaten berücksichtigt werden.

(2) An Fachgrundschüler (Absolventen der Grundschule) können gemäß Abs. 1 bei sehr guten Studienleistungen 30,- MDN und bei guten Studienleistungen 15,- MDN als Leistungsprämie gewährt werden.

(3) Die Leistungsprämien werden an den Fachfakultäten der Universitäten und Hochschulen und an den Fachschulen ab 2. Studienjahr und an den Arbeiter-und-Bauern-Fakultäten ab 4. Semester bei 2jähriger und ab 3. Studienjahr bei 3jähriger Studiendauer gewährt.

(4) An Fachfakultäten und an Fachschulen können bereits im 1. Studienjahr

1. Absolventen der Arbeiter-und-Bauern-Fakultäten gemäß Abs. 1, wenn die Leistungsprämien bereits im 4. Semester bzw. im 3. Studienjahr gewährt wurden und die Abschlußprüfung mit "sehr gut" bzw. "gut" bestanden ist,
2. Studierende, die die Abschlußprüfung an einer anderen zur Hochschulreife führenden Lehranstalt mit "Auszeichnung" bestanden haben, gemäß Abs. 1 Ziff. 2 Leistungsprämien erhalten.

## § 8

Begründete Vorschläge für die Gewährung von Leistungsprämien für sehr gute und gute Studienleistungen sind an den Universitäten und Hochschulen durch die Seminargruppenssekretäre über die Fachrichtungsleiter dem Prorektorat für Studienangelegenheiten bzw. an den Fachschulen vom Klassenkollektiv in Zusammenarbeit mit dem Klassensekretär der FDJ und dem Klassenlehrer der Stipendienkommission unmittelbar nach Abschluß der Zwischenprüfungen des vorhergehenden Studienjahres einzureichen.

### Beantragung und Ausgabe des Stipendiums

## § 9

Stipendien, Studienbeihilfen, Zusatzstipendien und Leistungsprämien, die von der Stipendienkommission bewilligt wurden, können für die Dauer eines Studienjahres gewährt werden.

## § 10

(1) Studierende des 1. Studienjahres, die ein Stipendium oder eine Studienbeihilfe beantragen, sind verpflichtet, den Stipendienantrag und die erforderlichen Bescheinigungen einen Monat vor Beginn des Studiums dem Prorektorat für Studienangelegenheiten der jeweiligen Universität oder Hochschule bzw. der Kaderabteilung der Fachschule einzureichen. Die Stipendienzahlung beginnt mit dem Tage der tatsächlichen Studienaufnahme.

(2) Studierende höherer Studienjahre, die ein Stipendium, eine Studienbeihilfe oder ein Zusatzstipendium beantragen, müssen den Antrag mit den entsprechenden Unterlagen bis zum Ende des vorhergehenden Studienjahres bei den im Abs. 1 genannten Institutionen einreichen.



(3) Werden Stipendien, Studienbeihilfen oder Zusatzstipendien zu einem späteren Zeitpunkt beantragt, so beginnt die Zahlung des bewilligten Stipendiums, der Studienbeihilfe oder des Zusatzstipendiums frühestens in dem darauffolgenden Monat.

#### **§ 11**

(1) Jeder Stipendienempfänger oder Empfänger von monatlichen Studienbeihilfen ist verpflichtet, im Laufe des Studienjahres eintretende Änderungen in seinen finanziellen Verhältnissen oder denen seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen, sofern diese Einfluß auf die Gewährung des Stipendiums oder der Studienbeihilfe haben können, unverzüglich dem Prorektorat für Studienangelegenheiten seiner Universität oder Hochschule bzw. der Kaderabteilung der Fachschule mitzuteilen. Wird die Meldung unterlassen, so ist der Studierende zur Rückzahlung der überzahlten Stipendien oder Studienbeihilfen verpflichtet, unbeschadet der eventuellen Einleitung eines Disziplinarverfahrens.

(2) Eintretende Änderungen gemäß Abs. 1 werden auf die Stipendienberechnung in dem der Änderung folgenden Monat wirksam.

#### **§ 12**

(1) An Studierende des letzten Studienjahres kann das Stipendium, die Studienbeihilfe, das Zusatzstipendium oder die Leistungsprämie noch 2 Wochen nach den von den Fakultäten festzulegenden Prüfungsterminen des Staatsexamens, der Diplomprüfung bzw. der Abschlußprüfung an den Fachschulen gewährt werden. Wird bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Tätigkeit aufgenommen, entfällt die Stipendienzahlung oder die Zahlung der Studienbeihilfen, Zusatzstipendien und Leistungsprämien mit dem Tage der Arbeitsaufnahme.

(2) Studierende, die durch eigenes Verschulden das Studium nicht zu dem im Studienplan festgelegten Zeitpunkt beenden, können nach diesem Zeitpunkt kein Stipendium, keine Studienbeihilfe, kein Zusatzstipendium und keine Leistungsprämie erhalten.

#### **§ 13**

Die Zahlung des Stipendiums oder der Studienbeihilfe erfolgt in der 2. Hälfte des jeweiligen Monats; die Zahlungstermine sind mit den kontoführenden Niederlassungen der Deutschen Notenbank zu vereinbaren.

#### **§ 14**

##### **Ortszuschläge**

(1) Stipendienempfänger und Empfänger von Studienbeihilfen, die an der Humboldt-Universität Berlin oder an anderen in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, gelegenen Hoch- bzw. Fachschulen studieren, erhalten zum Stipendium bzw. zur Studienbeihilfe einen Ortszuschlag in Höhe von 15,- MDN monatlich, soweit sie ihr Studium an Fakultäten und Fachrichtungen durchführen, die im Stadtgebiet von Groß-Berlin liegen.

(2) An Stipendienempfänger und Empfänger von Studienbeihilfen der Universitäten, Hoch- bzw. Fachschulen, die in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, im Rahmen des Studienplanes ein Berufspraktikum durchführen, das über 3 Monate hinausgeht, wird für die Dauer des Praktikums ebenfalls der Ortszuschlag in Höhe von 15,- MDN monatlich gewährt.

#### **§ 15**

##### **Stipendien an Studierende der Institute für Fachschullehrerbildung und der Institute für Aus- und Weiterbildung von Lehrmeistern und Berufsschullehrern**

Studierende an Instituten für Fachschullehrerbildung und an Instituten für Aus- und Weiterbildung von Lehrmeistern und Berufsschullehrern wird zusätzlich zu den Stipendien gemäß § 4 ein monatlicher Stipendienbetrag von 30,- MDN gewährt.



**Auswahl der Stipendienempfänger  
und der Empfänger von Studienbeihilfen**

**§ 16**

(1) An jeder Universität oder Hochschule wird beim Prorektor für Studienangelegenheiten eine Stipendienkommission gebildet, die über die Gewährung von Stipendien, Studienbeihilfen, Zusatzstipendien und - Leistungsprämien entscheidet. Sie ist verpflichtet, über die Anträge der Studierenden innerhalb eines Monats zu entscheiden.

(2) Der Stipendienkommission gehören an:

1. der Prorektor für Studienangelegenheiten oder ein von ihm benannter Vertreter als Vorsitzender;
2. ein von der jeweiligen Fakultät bzw. Fachrichtung zu benennender Angehöriger des Lehrkörpers;
3. der jeweilige Fakultätsreferent des Prorektorats für Studienangelegenheiten;
4. ein Vertreter der FDJ-Universitäts- bzw. Hochschulgruppenleitung
5. ein Vertreter der jeweiligen FDJ-Fakultätsgruppenleitung;
6. ein Vertreter der Universitäts- bzw. Hochschulgewerkschaftsleitung.

(3) Die Stipendienkommission ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind, Der im Abs. 2 Ziff. 2 genannte Vertreter der Fakultät muß auf jeden Fall anwesend sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Über Einsprüche gegen die Entscheidung der Stipendienkommission entscheidet der Rektor der Universität oder Hochschule.

(5) Über die Sitzung der Stipendienkommission ist ein Beschlußprotokoll zu führen. Die Kommissionsmitglieder bestätigen durch ihre Unterschrift unter das Protokoll die Festsetzung der Stipendiensätze.

**§ 17**

(1) An jeder Fachschule ist unter Vorsitz des 1. Stellvertreters des Direktors eine Stipendienkommission zu bilden, die über die Gewährung von Stipendien, Studienbeihilfen, Zusatzstipendien und Leistungsprämien entscheidet. Sie ist verpflichtet, über die Anträge der Studierenden innerhalb eines Monats zu entscheiden.

(2) Der Stipendienkommission gehören an:

1. der 1. Stellvertreter des Direktors als Vorsitzender;
2. der Kaderleiter;
3. ein von der Leitung der Fachschule bestimmter Vertreter des Lehrkörpers;
4. der jeweilige Klassenlehrer;
5. ein Vertreter der zentralen FDJ-Schulgruppenleitung;
6. ein Vertreter der Schulgewerkschaftsleitung.

(3) Die Stipendienkommission ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Gegen die Entscheidung der Stipendienkommission ist Einspruch beim Direktor der Fachschule möglich, der endgültig entscheidet.

(5) Über alle Sitzungen der Stipendienkommission ist ein Beschlußprotokoll zu führen.. Die Kommissionsmitglieder bestätigen durch ihre Unterschrift unter das Protokoll die Festsetzung der Stipendiensätze.



## **§ 18**

### **Sonderstipendien**

(1) Die Verordnung vom 30. April 1953 über die Verleihung des "Karl-Marx-Stipendiums" an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBl. S. 611) und die erste Durchführungsbestimmung vom 26. Mai 1953 zu dieser Verordnung (GBl. S. 802) gelten weiter.

(2) Die Verordnung vom 3. Januar 1951 über die Verleihung eines "Wilhelm-Pieck-Stipendiums" an Arbeiter- und Bauernstudenten der Universitäten und Hochschulen und an Schüler der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 23) und die erste Durchführungsbestimmung vom 12. Mai 1954 (GBl. S. 486) gelten weiter.

(3) Leistungsprämien gemäß § 7 werden an Sonderstipendienempfänger nicht gewährt.

## **§ 19**

### **Stipendien für Fernstudenten im Staatsexamen**

(1) Fernstudenten, die von ihrem Betrieb oder ihrer Dienststelle mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums bzw. Staatssekretariats delegiert werden, erhalten in der Zeit der Vorbereitung und Ablegung des Staatsexamens bzw. der Diplomprüfung, sofern die Dauer der Freistellung hierzu 6 Monate zusammenhängend überschreitet, vom 7. Monat an durch die Universität oder Hochschule ein Stipendium in Höhe von 70 % ihres durchschnittlichen Monatsbruttogehaltes des letzten Kalenderjahres, höchstens jedoch 500 MDN und mindestens 250 MDN monatlich,

(2) An Fernstudenten mit eigenem Haushalt wird ein monatlicher Mietszuschlag in der Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete gezahlt.

(3) Im übrigen gelten für diese Fernstudenten die Bestimmungen dieser Anordnung.

## **§ 20**

### **Stipendium für Studierende der Industrieinstitute an den Universitäten und Hochschulen**

(1) Das monatliche Stipendium für Studierende an den Industrieinstituten ist nach dem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen des letzten Kalenderjahres vor Aufnahme des Studiums zu berechnen. Treueprämien und sonstige Sondervergünstigungen werden bei der Berechnung der Stipendien nicht berücksichtigt.

(2) Das Höchststipendium für Studierende der Industrieinstitute beträgt monatlich 1200,- MDN, das Mindeststipendium monatlich 500,- MDN.

(3) In Sonderfällen kann das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen ein Stipendium festsetzen, das die Höchstgrenze gemäß Abs. 2 übersteigt.

(4) Jeder Studierende eines Industrieinstituts ist verpflichtet, sein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen des letzten Kalenderjahres durch eine Bescheinigung seines bisherigen Betriebes nachzuweisen.

(5) Der Direktor des Industrieinstituts prüft die Einkommensbescheinigungen, errechnet die Höhe des monatlichen Stipendiums und legt die Berechnung dem Prorektor für Studienangelegenheiten der Universität oder Hochschule zur Bestätigung vor.

### **Stipendium für deutsche Studierende im Ausland**

## **§ 21**

Deutsche Studierende, die zum Studium in das Ausland delegiert wurden, erhalten entsprechend den Vereinbarungen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Gastlandes ein Stipendium.' Zu den im Gastland gezahlten Stipendien können Leistungsprämien in MDN der Deutschen Notenbank gezahlt werden.

## **§ 22**

(1) Zu den gemäß § 21 mit dem Gastland vereinbarten Stipendien können während des Aufenthaltes im Ausland Zusatzstipendien in der im Gastland geltenden Währung gezahlt werden,





soweit dies für die Durchführung des Studiums im Ausland erforderlich ist. Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen vereinbart mit dem Ministerium der Finanzen jeweils die Höhe dieser Zusatzstipendien.

(2) Während des Aufenthaltes in der Deutschen Demokratischen Republik kann bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen ein Stipendium gemäß § 4 Abs. 1 gewährt werden.

(3) Auf Antrag kann bei Bedürftigkeit zusätzlich zum Stipendium vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen ein Bücher- und Bekleidungszuschlag bis zu einer Höhe von 300,- MDN jährlich gezahlt werden.

(4) Zur Gewährung von Beihilfen an deutsche Studierende an Universitäten und Hochschulen im Ausland stehen dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen 1 % der Gesamtstipendienmittel zur Verfügung.

(5) Sofern das monatliche Bruttoeinkommen der Eltern, Stiefeltern oder des Ehegatten 1200,- MDN übersteigt, sind von den Eltern, Stiefeltern oder vom Ehegatten bis zum letzten Tag jedes Monats für den vergangenen Monat jeweils 180,- MDN an das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen zu zahlen. 70,- MDN monatlich sind zu zahlen, wenn das monatliche Bruttoeinkommen der Eltern, Stiefeltern oder des Ehegatten zwischen 1001,- MDN und 1200,- MDN liegt.

(6) Sind beide Elternteile berufstätig, so erhöht sich die Einkommensgrenze gemäß Abs. 5 um 300,- MDN. Die Einkommensgrenzen gemäß Abs. 5 werden jeweils um 50,- MDN für jedes weitere zu versorgende Kind unter 14 Jahren sowie für jedes weitere Kind über 14 Jahre erhöht, sofern es noch eine Universität, Hochschule, Fachschule, Oberschule oder andere staatliche Bildungsanstalt besucht und kein eigenes Einkommen hat bzw. kein Stipendium erhält.

(7) Stipendien der Eltern oder des Ehegatten werden bei der Berechnung des Bruttoeinkommens gemäß Absätzen 5 und 6 nicht berücksichtigt.

(8) Die Eltern, Stiefeltern oder Ehegatten der Studierenden sind für die Zeit, in der sich die Studierenden in der Deutschen Demokratischen Republik befinden, von der Zahlung der gemäß dem Absatz 5 genannten Beträge befreit.

(9) In Sonderfällen kann das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen auch bei Überschreitungen der Einkommensgrenzen nach den Absätzen 5 und 6 die Zahlung der Beträge ganz oder teilweise erlassen, wenn mehrere durch die Eltern zu versorgende Kinder eine Universität, Hochschule, Fachschule, Oberschule oder andere staatliche Bildungsanstalt besuchen und kein eigenes Einkommen haben bzw. kein Stipendium erhalten.

(10) Im übrigen gelten für deutsche Studierende im Ausland die §§ 11, 12, 26, 27 Absätze 1 bis 4, §§ 28 und 29 dieser Anordnung entsprechend.

## **§ 23**

### **Stipendien für ausländische Studierende**

(1) An ausländische Studierende werden Stipendien vergeben

1. auf der Grundlage von zwischenstaatlichen Abkommen und Vereinbarungen über die Ausbildung ausländischer Studenten und Fachschüler in der Deutschen Demokratischen Republik;
2. auf der Grundlage von Vereinbarungen gesellschaftlicher Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik mit ausländischen Partnerorganisationen;
3. auf Grund von Anträgen ausländischer Einzelbewerber.

(2) Die Vergebung von Stipendien an Ausländer zum Studium an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik kann nur durch das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen bzw. mit seiner Zustimmung erfolgen.

## **§ 24**

### **Stipendienzahlung während der Zeit des Berufspraktikums**

(1) Während des Berufspraktikums wird das Stipendium weitergezahlt.



(2) Neben dem Stipendium können Studierende, die ihr Berufspraktikum weder am Universitäts-, Hoch- oder Fachschulort noch an ihrem Wohnort oder an dem Wohnort ihrer Eltern oder des Ehegatten ableisten, einen Unkostenbeitrag in Höhe von durchschnittlich 12,50 MDN pro Woche erstattet erhalten. Der Nachweis der Unkosten ist zu erbringen. Die genaue Festsetzung des zu erstattenden Betrages erfolgt durch den Prorektor für Studienangelegenheiten der Universitäten oder Hochschulen bzw. den 1. Stellvertreter des Direktors der Fachschulen. Die Gesamtsumme des für alle Praktikanten durch die Hoch- bzw. Fachschule zu erstattenden Betrages darf 12,50 MDN je Praktikant und Woche nicht überschreiten.

(3) Die Fahrkosten 2. Klasse für die Hin- und Rückfahrt sind den Studierenden, die ihr Berufspraktikum nicht am Heimatort oder Hoch- bzw. Fachschulort durchführen können, von der Hoch- bzw. Fachschule zu erstatten.

(4) Wenn es für die Ausbildung notwendig ist, im Praktikum unmittelbar im Produktionsprozeß mitzuarbeiten, so ist auch für diese Zeit das Stipendium zu zahlen. Der Lohn, den der Studierende in dieser Zeit verdient, ist vom Betrieb über die Universität, Hoch- bzw. Fachschule an den Staatshaushalt abzuführen. Erschwerniszulagen, Überstunden, Entlohnung für gesundheitsschädliche Arbeiten usw. sind vom Betrieb direkt an den Studierenden auszuzahlen. Bei besonders guten Leistungen während des Praktikums können die Studierenden durch den Betrieb mit Prämien ausgezeichnet werden.

(5) Die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses mit den Praktikanten durch den Betrieb kann nicht erfolgen, da die Studierenden Angehörige der Hoch- und Fachschulen sind.

(6) Studierende, die während der Zeit des Praktikums erkranken oder einen Unfall erleiden, erhalten für die Dauer der Krankheit gemäß 27, 2.8 und 29 dieser Anordnung Stipendien.

## **§ 25**

### **Sonderfonds**

(1) Jeder Universität oder Hochschule sowie jeder Fachschule stehen 1 % der Gesamtstipendiumssumme zur Verfügung:

1. für die Gewährung von monatlichen Studienbeihilfen gemäß § 5 dieser Anordnung;
2. für die Gewährung von Beihilfen an Studierende in besonders begründeten Fällen,
3. für die Gewährung von Einzelprämien an Studierende sowie von Kollektivprämien an Studentengruppen, wissenschaftliche Studentenzirkel und Kulturgruppen sowie für Auszeichnungen im Rahmen des Studentenwettstreites;
4. für die Gewährung von Zuwendungen an Kulturgruppen.

(2) Über die Gewährung von Beihilfen gemäß Abs. 1 Ziff. 2 entscheidet der Prorektor für Studienangelegenheiten nach Anhören des Seminargruppenssekretärs bzw. der 1. Stellvertreter des Direktors der Fachschule nach Anhören des Klassenvertreters und der Leitung der FDJ-Schulgruppe,

(3) Über die Gewährung von Prämien und Zuwendungen für die Kulturgruppen gemäß Abs. 1 Ziffern 3 und 4 entscheidet der Prorektor für Studienangelegenheiten bzw. der 1. Stellvertreter des Direktors der Fachschule im Einvernehmen mit der Leitung der FDJ-Hoch- bzw. Schulgruppe.

## **§ 26**

### **Entzug der Stipendien, Studienbeihilfen, Zusatzstipendien und Leistungsprämien**

(1) Das Stipendium, die Studienbeihilfe, das Zusatzstipendium oder die Leistungsprämie kann auf Beschluß der Stipendienkommission der Universität, Hoch- und Fachschule insbesondere bei folgenden Verfehlungen bzw. Verstößen vollständig, teilweise oder zeitlich begrenzt entzogen werden:

1. bei Verstößen gegen den § 9;



2. bei falschen Angaben, die zur Erlangung des Stipendiums, der Studienbeihilfe, des Zusatzstipendiums oder der Leistungsprämie bzw. zur Zulassung an der Universität, Hoch- oder Fachschule führten;
3. bei Nichteinhaltung der Studienverpflichtungen oder Verletzung der Studiendisziplin;
4. bei Schädigung des Ansehens der Universität, Hoch- oder Fachschule durch unwürdiges, Verhalten innerhalb und außerhalb der Universität, Hoch- oder Fachschule.

(2) Der Prorektor für Studienangelegenheiten bzw. der 1. Stellvertreter des Direktors der Fachschule ist berechtigt, die Sperrung des Stipendiums, der Studienbeihilfe, des Zusatzstipendiums oder der Leistungsprämie bis zur Entscheidung über den Entzug vorzunehmen.

(3) Der Beschluß über den vollen, teilweisen oder zeitlich begrenzten Entzug ist den Betroffenen schriftlich durch den Prorektor für Studienangelegenheiten bzw. den 1. Stellvertreter des Direktors der Fachschule mitzuteilen.

(4) Studierenden, die die erste Wiederholungsprüfung, zur Zwischenprüfung bzw. Abschlußprüfung nicht bestehen, kann für das laufende Studienjahr das Stipendium bzw. die Studienbeihilfe teilweise, voll oder zeitlich begrenzt entzogen werden. Studierende, die auf Grund eigenen Verschuldens die Zwischenprüfungen nicht bestehen, erhalten bei Wiederholung des Studienjahres kein Stipendium und keine Studienbeihilfe.

(5) Über Beschwerden gegen den vollen, teilweisen oder zeitlich begrenzten Entzug des Stipendiums, der Studienbeihilfe, des Zusatzstipendiums und der Leistungsprämie entscheidet der Rektor der Universität oder Hochschule bzw. der Direktor der Fachschule.

### **Sozialversicherung der Stipendienempfänger, Empfänger von Studienbeihilfen und Leistungsprämien**

#### **§ 27**

(1) Alle Studierenden sind von der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge befreit. Die Mittel zur Zahlung der Beiträge sind im Staatshaushalt bereitzustellen.

(2) Wird ein Stipendienempfänger, Empfänger einer Studienbeihilfe oder einer Leistungsprämie wegen bescheinigter Krankheit beurlaubt, so werden die Stipendien, Studienbeihilfen oder Leistungsprämien im Studienjahr wie folgt gewährt:

1. von der 1. bis zur 6. Woche für die Zeit ärztlich bescheinigter Krankheit

in voller Höhe (einschließlich der Leistungsprämien und Ortszuschläge); befindet sich der Studierende während dieses Zeitraums in einem Krankenhaus oder in einer Heilstätte, in Höhe von 50 % des Stipendiums oder der Studienbeihilfe (einschließlich der Leistungsprämien und des Ortszuschlages);

2. von der 7. bis 26. Woche, wenn eine ärztliche Bescheinigung darüber vorliegt, daß die Arbeitsfähigkeit in absehbarer Zeit wiederhergestellt wird, in Höhe von 50 % des Stipendiums oder der Studienbeihilfe (einschließlich der Leistungsprämien und des Ortszuschlages); befindet sich der Studierende während dieses Zeitraumes in einem Krankenhaus oder einer Heilstätte, in Höhe von 25 % des Stipendiums oder der Studienbeihilfe (einschließlich der Leistungsprämien und des Ortszuschlages).

Stipendienempfänger oder Empfänger von Studienbeihilfen oder Leistungsprämien, die während der Studienzeit in Ausübung ihrer Verpflichtungen, wie Berufspraktikum, Sport, Ernteeinsatz, Produktionseinsatz usw., einen Unfall erleiden, erhalten für die Zeit der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit das Stipendium, die Studienbeihilfe oder die Leistungsprämie einschließlich des Ortszuschlages von der 1. bis 26. Woche in voller Höhe.

Befindet sich der Studierende während dieses Zeitraumes in einem Krankenhaus oder in einer Heilstätte, sind 50 %, des Stipendiums, der Studienbeihilfe bzw. der Leistungsprämie einschließlich des Ortszuschlages zu zahlen.

(3) Wird der Studierende in eine Tbc-Heilstätte eingewiesen, so werden Stipendien, Studienbeihilfen oder Leistungsprämien wie folgt gewährt:

1. von der 1. bis zur 6. Woche in voller Höhe;



2. von der 6. Woche bis zur Entlassung 50 % des Stipendiums, der Studienbeihilfe oder der Leistungsprämie.

(4) Stipendien oder Studienbeihilfen sowie Leistungsprämien können während eines Studienjahres nur jeweils einmal für die im Abs. 2 Ziffern 1 und 2 genannten Wochen gewährt werden.

(5) Leistungsprämien für sehr gute und gute Studienleistungen gemäß § 7 werden in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern die Dauer der Erkrankung über das jeweilige Studienjahr hinausgeht, nur bis zum Ende des Studienjahres gewährt, in dem die Krankheit begann.

(6) Im übrigen gelten für Studierende die Bestimmungen der Verordnung vom 1,5, März 1962, über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. II S. 126).

### **§ 28**

(1) Besteht nach Ablauf der 26. Krankheitswoche bei Stipendienempfängern Invalidität nach den Bestimmungen der Sozialversicherung, so ist bei der für den Wohnort des Stipendienempfängers zuständigen Kreisgeschäftsstelle der Sozialversicherung Invalidenrente zu beantragen.

(2) Entsprechend § 10 des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. S. 1037) können Studierende, die werdende bzw. stillende Mütter sind, 5 Wochen vor und 6 Wochen nach der Geburt des Kindes Schwangerschafts- und Wochenurlaub erhalten. Das Stipendium oder die Studienbeihilfe einschließlich der Leistungsprämien und Ortszuschläge sind für diese Zeit in voller Höhe weiterzuzahlen. § 27 findet keine Anwendung.

### **§ 29**

#### **Unfallversicherung des Studierenden**

Alle Studierenden der Universitäten, Hoch- und Fachschulen sind für die Dauer des Studiums gegen Unfall versichert. Sie sind von der Zahlung von Beiträgen befreit. Die Leistungen richten sich nach der Anweisung des Ministers der Finanzen, Nr. 30/61 von 17. August 1961.

### **§ 30**

#### **Bereitstellung der Mittel**

Die erforderlichen Mittel für Hochschulstipendien und Fachschulstipendien sind in den Haushaltsplan der jeweiligen Universität, Hoch- oder Fachschule aufzunehmen.

### **§ 31**

#### **Kontrolle der Stipendienverteilung**

(1) Die Kontrolle über die richtige Anwendung der Grundsätze dieser Anordnung üben die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates und die Räte der Bezirke für die ihnen unterstehenden Universitäten, Hoch- und Fachschulen sowie das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen für alle Universitäten, Hoch- und Fachschulen aus.

(2) Bei Verstößen gegen die Anwendung der Grundsätze dieser Anordnung sind die Verantwortlichen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur Rechenschaft zu ziehen.

### **Schlußbestimmungen**

### **§ 32**

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für alle Universitäten, Hoch-, und Fachschulen, soweit nicht in einzelnen Bestimmungen eine Beschränkung, auf den Bereich der Hochschulen bzw. auf den Bereich der Fachschulen erfolgt ist.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch für die Institute für Lehrerbildung, die Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen und die Institute zur Aus- und Weiterbildung von Lehrmeistern und Berufsschullehrern.

(3) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden Anwendung für Schüler (Erwachsene) medizinischer Schulen., die eine länger als 26 Wochen dauernde Ausbildung in einem der mittleren



medizinischen Berufe, die nicht in der Systematik der Ausbildungsberufe geführt werden, oder einen länger als 26 Wochen dauernden Lehrgang zur weiteren Qualifizierung und Spezialausbildung in einem mittleren medizinischen Beruf besuchen.

(4) Der Minister für Gesundheitswesen legt im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen die gemäß Abs. 3 in Frage kommenden mittleren medizinischen Berufe fest.

(5) Bestehende Sonderregelungen für Spezialhochschulen bzw. für besondere Ausbildungsfachrichtungen werden von dieser Anordnung nicht berührt.

### **§ 33**

Diese Anordnung tritt am 2. Januar 1963 in Kraft.